

Tarek Naguib

## **Einbürgerungsverweigerung wegen fehlender wirtschaftlicher (Selbst-)Erhaltungsfähigkeit**

Entscheid vom 24. Oktober 2007 des Verwaltungsgerichts Zürich  
(VB.2006.00459)

---

Die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderats X lehnte am 13. Dezember 2005 das Einbürgerungsgesuch einer jungen, geistig behinderten Frau ab. Sie begründete ihren Entscheid mit der fehlenden wirtschaftlichen (Selbst-)Erhaltungsfähigkeit der Antragstellerin. Der Entscheid wurde in zweiter Rechtsmittelinstanz vom kantonalen Verwaltungsgericht gestützt, dies entgegen der Meinung der Rekursinstanz, welche darin eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Behinderung der jungen Frau sah.

---

Rechtsgebiet(e): Gleichheit aller Menschen; Staatsangehörigkeit. Bürgerrecht

Zitiervorschlag: Tarek Naguib, Einbürgerungsverweigerung wegen fehlender wirtschaftlicher (Selbst-)Erhaltungsfähigkeit, in: Jusletter 14. Januar 2008

[Rz 1] Das Verwaltungsgericht prüfte, ob ein Verstoss gegen das Verbot der Diskriminierung auf Grund der sozialen Stellung vorliege, was es verneinte.<sup>1</sup> Fürsorgeabhängige Personen bildeten in der sozialen Wirklichkeit zwar eine Gruppe, die wegen ihrer tendenziellen Ausgrenzung dem Schutzbereich von Art. 8 Abs. 2 BV zuzurechnen sei. Die vorliegende Anknüpfung begründe somit den «Verdacht einer unzulässigen Differenzierung». Das Bundesgericht hielt fest, dass eine Ungleichbehandlung durch sachliche, qualifizierte Gründe gerechtfertigt werden kann. Bei den Merkmalen der sozialen Stellung, der Behinderung und des Alters seien Differenzierungen weniger streng zu beurteilen als beispielsweise bei den Merkmalen Rasse, Ethnie und Religion. Im Übrigen gelte der strenge Massstab stets dort, wo es um den Zugang mittelbarer Personen zu Leistungen und Gütern in elementaren Lebensbereichen gehe.

[Rz 2] Entgegen der Meinung der Rekursinstanz handle es sich bei der finanziellen Entlastung von Gemeinwesen um eine zulässige Zielsetzung, so das Bundesgericht weiter in seiner Argumentation. Auch die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Einbürgerungsvoraussetzung der wirtschaftlichen (Selbst-)Entfaltungsfähigkeit zur Erreichung der Zielsetzung wurde bejaht, da der Gemeinde durch die Nichteinbürgerung der Beschwerdegegnerin unbestritten die Auszahlung von ca. Fr. 100'000 an jährlicher Sozialhilfe erspart bleibe. Hinzu komme, dass ebenso unbestritten die ordentliche Sozialhilfe mehr bezahle als die Asylfürsorge. Schliesslich erscheint dem Gericht die Nichteinbürgerung wegen Fürsorgeabhängigkeit auch als zumutbar. Insbesondere werde dadurch die Beschwerdegegnerin weder von ihrem Wohnsitz vertrieben noch verliere sie die bis anhin erfolgten Unterstützungsleistungen.

**Kommentar: Verstoss gegen das Verbot der indirekten Diskriminierung aufgrund einer geistigen Behinderung**

[Rz 3] Interessant an diesem Urteil (VB.2006.00459) ist u.a. die abschliessende fast schon «implizite Aufforderung» des Gerichts, ein Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Bezug nehmend auf die wiedergegebene Minderheitsmeinung lasse sich keineswegs sagen, dass das streitgegenständliche Einbürgerungsverfahren als offenkundig aussichtslos erscheine. Offenbar war das Gericht bei der Entscheidungsfindung verunsichert oder gar über ihr eigenes Urteil irritiert. Und dies aus guten Gründen.

[Rz 4] Wird streng am Erfordernis der wirtschaftlichen (Selbst-)Erhaltungsfähigkeit (Unabhängigkeit) festgehalten, bedeutete dies nicht nur eine (auch von der Vorinstanz festgestellte) Diskriminierung von Menschen auf Grund ihrer sozialen Stellung, sondern auch eine indirekte Diskriminierung von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Diese können sehr oft dauerhaft nicht genügend Einkommen erzielen

und blieben als Folge dieser Regelung deshalb fast ausnahmslos von der Einbürgerung ausgeschlossen.

[Rz 5] Zwar verfolgt die Gemeinde sehr wohl ein öffentliches Interesse, wenn sie gesunde Gemeindefinanzen anstrebt und erhebliche finanzielle Dauerbelastungen zu vermeiden versucht. Im konkreten Fall überwiegen jedoch m.E. die gegenüberstehenden Interessen der Personen mit einer geistigen Behinderung. Es ist einer Person nicht zumutbar, dass sie wegen einer (geistigen) Behinderung kaum je eine Chance haben wird, das Schweizer Bürgerrecht zu erlangen. An der Unzumutbarkeit ändert sich auch dann nichts, wenn mit der Erlangung des Schweizer Bürgerrechts keine entscheidende Verbesserung der finanziellen und persönlichen Sicherheit verbunden ist. In der Erlangung des Bürgerrechts liegt entgegen der Meinung des Gerichts ein gewichtiges, wenn auch nicht zwingend existenzielles, ideelles Interesse. Die definitive Zugehörigkeit als «Citoyen» zu einem Staat ist zentral für die Identität und das Selbstverständnis des einzelnen Menschen. Gerade in der aktuellen Debatte zur Frage der Ausgestaltung von Einbürgerungsverfahren zeigt sich, wie entscheidend die Schweizer Staatszugehörigkeit für die Konstituierung der «Schweizer Identität» ist. Was für die Gesellschaft als Ganzes zutrifft, ist wohl auch richtig für die Einzelperson. Es wäre unzulässig, diese Bedeutung für den Einzelnen von vornherein einzig auf Grund der nicht bestehenden existenziellen Dimension herunterzuspielen bzw. unterzugewichten. In diesem Sinne argumentiert auch die Minderheit des Gerichts.

[Rz 6] Das Interesse einer Gemeinde, eine finanzielle Mehrbelastung zu vermeiden muss demnach zurücktreten. Dies umso mehr, wenn die Benachteiligung einer fürsorgeabhängigen Person im Wesentlichen mit den staatlichen Zuständigkeitsregelungen betreffend die Fürsorgepflicht begründet werden müsste, was hier der Fall ist. Das Interesse der Gemeinde X richtet sich denn auch in der Hauptsache gegen eine Verschiebung der finanziellen Belastung von der jetzt zuständigen «Asylfürsorge» auf ihr eigenes Budget. Die Pflicht der öffentlichen Hand zur Fürsorge bei Verweigerung der Einbürgerung wird weiter regelmässig bestehen. Es ist die Pflicht der Gemeinde, sich diesem Problem zu stellen, ohne dabei das Diskriminierungsverbot zu verletzen. Denkbar wäre beispielsweise eine Übernahme der Kosten durch den Kanton bei Gemeinden, die durch die Einbürgerung einer fürsorgeabhängigen Person in finanzielle Schwierigkeiten geraten würden.

---

Tarek Naguib ist juristischer Mitarbeiter der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus.

---

---

<sup>1</sup> Ob ein Verstoss gegen das Verbot der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung vorlag, prüfte das Gericht nicht.